



Beitragsordnung

Turnklub Grevenbroich 1885 e.V.

Klubhaus an der Erft

Schlossstraße 25

41515 Grevenbroich

Postfach 100628

41490 Grevenbroich

Tel.: 02181/5500

Mail: info@turnklub-grevenbroich.de

Homepage: www.turnklub-grevenbroich.de

Facebook: tkgvsportsclub

Instagram: turnklub_grevenbroich

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Klubmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder und Kampfrichter sind beitragsfrei.

§ 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Klub

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

§ 4 Höhe der Beiträge

(1) Die Mitglieder haben folgende jährliche Beiträge zu zahlen:

| Mitgliedergruppe | | Jahresbeitrag Breitensport | Jahresbeitrag Leichtathletik | Jahresbeitrag Schwimmen | Jahresbeitrag Trampolin Triathlon |
|---|----|------------------------------------|---------------------------------|----------------------------|---|
| Mitglied über 18 | | 120,00 | 210,00 | 220,00 | 210,00 |
| Jugendliche bis 18 | | 100,00 | 180,00 | 220,00 | 180,00 |
| bis 12 Jahre | | 80,00 | 150,00 | | 150,00 |
| bis 7 Jahre | | | 120,00 | | |
| Schüler, Auszubildene Studenten bis 27 | | 100,00 | | | 130,00 |
| Eltern-Kind-Turnen | | Kind: 60,00€ Elternteil: 60,00€ | | | |
| Ehrenmitglieder | 0% | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

(2) Für die Höhe des Beitrages ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

(3) Bei Eintritt in den Klub wird eine Anmeldegebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 5 Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres im voraus fällig und wird im Januar eingezogen.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.
- (3) Neue Mitglieder zahlen anteilmäßig Beiträge für das laufende Jahr.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 15,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € fällig.

§ 7 Beitragsrückstand

Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.

Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 8 Soziale Härtefälle

- (1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- (2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Umlagen

Über eine Umlage entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Satzung.

§ 11 Änderungen

Änderungen, die die Höhe des Beitrags und diese Beitragsordnung betreffen entscheidet der Vorstand.

§ 12 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2027, verabschiedet durch die Mitgliederversammlung 2026 in Kraft.

Grevenbroich, der 20.03.2026

Der Vorstand